

Für das Nachschlagewerk ! ja
Für die Sammlung ! ja
Für die Fachpresse ! ja

20

Gesetz: BGB § 618; BGB § 611 Fürsorgepflicht;
BGB § 619; BGB §§ 611 Fürsorgepflicht, 276;
Betriebsverfassungsgesetz §§ 49, 42, 56.

Leitsätze:

1. § 618 BGB läßt sich nicht, auch nicht analog, auf den Schutz des Arbeitnehmereigentums ausdehnen, das der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Verwirklichung seiner Arbeit in den Betrieb einbringt.
2. Ob der Arbeitgeber auf Grund seiner allgemeinen Fürsorgepflicht gehalten ist, Einrichtungen zum Schutze eingebrachter Motorroller seiner Belegschaftsmitglieder zu schaffen, hängt von den Gegebenheiten des Einzelfalles, insbesondere von der Platz-, Kosten- und Dringlichkeitsfrage, ab.
3. Aus der allgemeinen Fürsorgepflicht folgt im gegebenen Falle eine verbietende Fürsorgepflicht. Der Arbeitgeber muß also die Benutzung von Räumlichkeiten des Betriebes für die Unterstellung von Arbeitnehmereigentum verbieten, das üblicherweise und als arbeitsfördernd eingebracht wird, wenn die betreffenden Räumlichkeiten eine Gefahr für das eingebrachte Eigentum mit sich bringen.
4. Aus § 619 BGB läßt sich ein Verbot des vorherigen Haftungsausschlusses hinsichtlich einer Fürsorgepflicht des Arbeitgebers zum Schutz von eingebrachten Sachen des Arbeitnehmers nicht entnehmen.
5. Ein vorheriger Haftungsausschluß für grobe Fahrlässigkeit des Arbeitgebers ist für das Arbeitsverhältnis nicht zulässig.
6. Eine Betriebsvereinbarung kann, jedenfalls grundsätzlich, keine Regelung zum Inhalt haben, die ausschließlich in einem Haftungsausschluß zu Gunsten des Arbeitgebers besteht.

Aktenzeichen: 2 AZR 268/56

Urteil des BAG vom 5. März 1959 - LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 268/56

4 Sa 145/56 Hamm/Westf.

Verkündet
am 5. März 1959
gez. Damm,
Angestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 5. März 1959 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Knipps und Krebs für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts, 4. Kammer, in Hamm/Westf. vom 27. April 1956 - 4 Sa 145/56 - aufgehoben. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 2 -

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß die Unterbringung von Motorrädern innerhalb des Betriebes nur als Notlösung und auf Widerruf gestattet werden kann. Die Firma übernimmt keinerlei Haftung für auftretende Schäden. Umgekehrt trifft aber den Fahrzeugbesitzer die volle Verantwortung für etwa auftretende Schäden innerhalb des Betriebes. Aus diesem Anlaß muß verboten werden, daß Krafträder innerhalb der Gebäude mit laufendem Motor gefahren werden. Fahrzeugbesitzer,

- 3 -

die innerhalb der Gebäude mit laufendem Motor angetroffen werden, müssen einer Strafe gewärtig sein.

Der Betriebsrat:
gez. L

Die Direktion:
gez. J
gez. M "

Während auf Grund dieses Aushangs einige Arbeiter ihre Motorräder nunmehr draußen im Freien abstellten, stellte der Kläger wie eine Reihe anderer Mitarbeiter sein Kraftrad weiterhin in der Versandhalle unter. Dort wurde am 10. September 1955 der Motorroller durch Umkippen einer schmalen, hohen Versandkiste beschädigt. Die erforderlichen Reparaturkosten belaufen sich auf 113,40 DM.

Der Klage auf Zahlung dieses Betrages, die der Kläger damit begründet, daß die Beklagte verabsäumt habe, für ordnungsmäßige und ungefährdete Abstellmöglichkeiten zu sorgen, hat das Arbeitsgericht stattgegeben.

Die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen.

Mit ihrer gegen dieses Urteil zugelassenen Revision verfißt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter, während der Kläger die Zurückweisung der Revision begehrt.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Aus der Reichsgaragenordnung (RGaO) vom 17. Februar 1939 (RGBl. I, 219) läßt sich eine Verpflichtung der Beklagten, ihren Arbeitnehmern für deren Motorfahrzeuge einen geeigneten Abstellraum zu schaffen, nicht herleiten. § 2 Abs. 1 und 2 RGAO legt nur demjenigen Betriebsinhaber eine Pflicht zur Schaffung von Einstellplätzen für die Motorfahrzeuge seiner Belegschaft auf, der Neubauten oder wertsteigernde Um- und Erweiterungsbauten vornimmt. Dieserhalb hat der Kläger nichts vorgetragen. Auch eine gemäß § 2 Abs. 3 RGAO dem Beklagten eine solche Verpflichtung auferlegende örtliche Baupolizeiverordnung oder Ortssatzung ist, wie aus dem Vortrag der Parteien zu entnehmen ist, nicht ergangen. Es kann daher unerörtert bleiben, ob die in Rede stehenden Vorschriften der RGAO, die ihrer Fassung und



ihrem Zweck nach öffentlich-rechtlicher Natur sind, und eine Baupolizeiverordnung oder Ortssatzung der fraglichen Art den zivilrechtlichen Anspruch des Klägers überhaupt zu stützen vermögen.

2. Auch aus § 618 BGB ergibt sich keine derartige Verpflichtung der Beklagten. § 618 BGB macht dem Arbeitgeber zur Pflicht, Räume, Vorrichtungen und Gerätschaften, die er für die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers zu beschaffen hat, so einzurichten und zu unterhalten, daß der Arbeitnehmer gegen Gefahr für Leben und Gesundheit soweit geschützt ist, als die Natur der Dienstleistung es gestattet. Diese dem Leben und der Gesundheit des Arbeitnehmers dienende Bestimmung läßt sich nicht auf den Schutz des Arbeitnehmereigentums ausdehnen, das der Arbeitnehmer im Zusammenhang mit der Verwirklichung seiner Arbeit einbringt. Eine analoge Anwendung oder ein Schluß von der gewichtigeren Regelung auf die weniger gewichtigere verbietet sich schon deswegen, weil Leben und Gesundheit gegenüber dem Eigentum erheblich höherwertig sind. Sollen die ersteren Rechtsgüter geschützt werden, ist noch nicht gesagt, daß auch das letztere sinngemäß an diesem Schutz teilnimmt.

3. Wohl aber kann sich aus der allgemeinen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers seine Verpflichtung ergeben, für eingebrachte Sachen seines Arbeitnehmers zu sorgen. Auf Grund seiner allgemeinen Fürsorgepflicht kann der Arbeitgeber verpflichtet sein, entweder Einrichtungen zum Schutze des eingebrachten Arbeitnehmereigentums zu schaffen oder doch wenigstens durch Verbotsmaßnahmen die Arbeitnehmer vor einer Gefährdung zu bewahren.

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, daß die Beklagte zum Bau einer Unterstellhalle für die Motorräder und -roller ihrer Belegschaft verpflichtet gewesen sei. Im Zeitalter zunehmender Motorisierung sei die Benutzung eines eigenen Motorrads oder Motorrollers durch den Arbeitnehmer als arbeitsfördernd und zweckdienlich anzusehen. Jedenfalls im rheinisch-westfälischen Industriegebiet seien Mo-



torroller und Motorräder zum landläufigen Verkehrsmittel der arbeitenden Bevölkerung geworden. Die Beklagte habe daher ihre Arbeitnehmer nicht auf die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel verweisen können. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, daß die Versandhalle, in der mit Duldung der Beklagten verschiedene Belegschaftsmitglieder der Beklagten ihre Motorräder und -roller abstellten, zum Unterstellen von Motorrädern und Motorrollern ungeeignet ist. Die Beklagte hätte deshalb, so führt das Landesarbeitsgericht aus, für die Motorräder und -roller ihrer Belegschaftsmitglieder einen geeigneten Unterstellraum zur Verfügung stellen müssen.

Diese Ausführungen des Urteils reichen nicht aus, um eine solche Verpflichtung der Beklagten aus der allgemeinen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers abzuleiten. Mit den vom Landesarbeitsgericht angestellten Erwägungen müßte schlechthin jeder im rheinisch-westfälischen Industriegebiet gelegene Betrieb seinen Arbeitnehmern Abstellmöglichkeiten für ihre Motorräder schaffen.

In dieser Verallgemeinerung geht das nicht an. Es ist vielmehr stets auf die besonderen Gegebenheiten des Einzelfalles abzustellen (vgl. Nipperdey-Mohnen-Neumann in Staudinger, 11. Aufl., § 618 Anm. 35; Denecke, BB 50, 27; Endemann, AR-Blattei D, Haftung des Arbeitgebers, II C; Bulla, RdA 50, 88). Zwar ist die Benutzung von Motorrollern und sonstigen Krafträdern jedenfalls bei den von ihrer Arbeitsstätte weiter entfernten wohnenden Arbeitnehmern heute weitgehend üblich, und das Landesarbeitsgericht stellt das für die Verhältnisse des Ruhrgebiets ausdrücklich fest. Auch kann der Arbeitgeber selbst von der Benutzung des Motorrollers durch den von der Betriebsstätte weiter entfernt wohnenden Arbeitnehmer ohne weiteres Vorteil haben, weil der Arbeitnehmer wegen der Zeitersparnis, die er für seinen Weg von und zur Arbeitsstätte erzielt, arbeitsfreudiger und, im Hinblick auf den Hinweg, ausgeruhter sein kann. Wenn eine große Verkehrsdichte gegeben sein sollte, ist das eine Erscheinung, an die die Verkehrsteilnehmer durchweg gewöhnt



- 6 -

sind. In Abwägung der Lage des Arbeitgebers gegenüber jenen, jedenfalls in ihrer Gesamtheit für eine Verpflichtung des Arbeitgebers sprechenden Umständen, positiv Einrichtungen für die Unterbringung der Roller bereitzustellen, kann jedoch der Grundsatz von Treu und Glauben dazu führen, doch eine solche Verpflichtung zu verneinen. Bei der Vielgestaltigkeit der auf Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite eine Rolle spielenden Umstände und der großen Zahl der in Betracht kommenden Möglichkeiten scheidet die Annahme einer Typizität aus. Es muß zunächst einmal Platz für die Unterbringung der Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände - unter Berücksichtigung etwaiger Erweiterungsmöglichkeiten durch Erwerb von Nachbargelände - vorhanden sein. Ferner kommt es auf die finanziellen Möglichkeiten des Arbeitgebers an. So geht es sicherlich zu weit, von einem finanziell schwachen Arbeitgeber den Bau einer Unterstellhalle für die Krafträder seiner Belegschaft zu fordern, wenn durch einen solchen Bau die Gefahr des Ruins und damit des Verlustes des Arbeitsplatzes für alle Arbeitnehmer heraufbeschworen würde, oder der Arbeitgeber auch nur unverhältnismäßig hoch belastet werden sollte. Auch muß die Zahl der Arbeitnehmer bedacht werden, die zur Hin- und Rückfahrt das Motorrad oder den Motorroller benutzen. Sind es sehr wenig, so wird dem Arbeitgeber der Aufwand an Kosten schwerer zuzumuten sein als bei einer größeren Anzahl. Sind es wiederum sehr viele, so kann der Bau einer für alle ausreichenden Halle die wirtschaftlich vertretbare Grenze überschreiten. Möglicherweise wird der Arbeitgeber bei einer zu großen Anzahl berechtigt sein - so wie das etwa die Schulen tun -, das Mitbringen von Fahrzeugen nur denjenigen zu gestatten, die in einem bestimmten Mindestabstand wohnen oder die öffentliche Verkehrsmittel nicht oder nur mit größeren Schwierigkeiten benutzen können. Nicht zuletzt sind die verkehrsmäßige Lage des Betriebes sowie die Dringlichkeit des Bedürfnisses zu beachten. Die Dringlichkeit wird etwa zu verneinen sein, wenn sich in unmittelbarer Nähe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

des Betriebes ein geeigneter, den Arbeitnehmern zugänglicher und durchweg für ihre Erfordernisse freier Parkplatz befindet.

Das Klagevorbringen wie auch das angefochtene Urteil lassen ein Eingehen auf die hiernach erforderlichen Einzelumstände vermissen. Angesichts der unstreitigen Raumknappheit der Beklagten hätten der Kläger vortragen und das Landesarbeitsgericht feststellen müssen, daß auf dem Fabrikgelände der Beklagten überhaupt eine Möglichkeit bestand, einen Einstellraum für Motorroller zu bauen. Der Hinweis auf den Plan der Beklagten genügte nicht. Es hätte dann schon vom Kläger dargetan und vom Landesarbeitsgericht geprüft werden müssen, ob sich dieser Plan auch verwirklichen ließ. Insbesondere hätte ferner die Finanzierungsfrage, gegebenenfalls auch unter dem Gesichtspunkt des Erwerbs von Nachbargrundstücken, angeschnitten und geprüft werden müssen. Mit dem Hinweis auf die Rechtsnatur der Beklagten als einer Aktiengesellschaft und auf die Anzahl ihrer Belegschaftsmitglieder war es nicht getan. Auch mußte geklärt werden, ob die eine Einrichtung von Einstellmöglichkeiten zur Pflicht mahnenden Umstände bereits so lange Zeit vor der Beschädigung des Motorrollers stets und ständig vorlagen, daß zu diesem Zeitpunkt die betreffenden Räume oder Plätze vorhanden sein mußten.

4. Kann somit die Verpflichtung der Beklagten, eine Unterstellhalle für Motorfahrzeuge zu schaffen, jedenfalls nicht ohne weiteres bejaht werden, so ist doch nach dem festgestellten Sachverhalt eine verbietende Fürsorgepflicht der Beklagten zu bejahen. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts war die Versandhalle zum Unterstellen von Motorrädern ungeeignet. Mit Beschädigungen der dort untergestellten Motorroller war zu rechnen. Es wurde bereits betont, daß die Benutzung dieser Verkehrsmittel für den Weg zur und von der Arbeitsstätte für die hiervon entfernter wohnenden Arbeitnehmer heute weitgehend üblich ist. Daß deren Benutzung in diesen Fällen ohne weiteres arbeitsförderlich und -dienlich sein kann, wurde ebenfalls schon



gesagt; daß sie es im Falle des Klägers war, hat das Landesarbeitsgericht ausdrücklich festgestellt. Die Beklagte hätte also jedenfalls bei dem Komplex dieser Umstände im Interesse der Arbeitnehmer, nämlich um sie vor Schaden zu bewahren – im übrigen aber auch im eigenen Interesse und im Interesse des Betriebsfriedens, nämlich um Streit und Prozesse zu vermeiden – in der Versandhalle das Unterstellen der Motorroller nicht dulden dürfen, sondern hätte sie für derartige Benutzung sperren müssen.

5. Ob daneben noch eine gleiche Verpflichtung der Beklagten unter dem Gesichtspunkt der Schadenszufügung aus unerlaubter Handlung besteht, konnte der Senat offen lassen, da hier kein Anspruch auf Schmerzensgeld vorliegt und im übrigen der Anspruch aus unerlaubter Handlung zu keinem anderen Ergebnis als dem aus dem Arbeitsvertrag abgeleiteten führen würde. Das gilt auch, wie anschließend noch gezeigt wird, soweit in diesem Zusammenhang in verschiedener Hinsicht Fragen eines Haftungsausschlusses in Rede stehen.

II. Ein Haftungsausschluß ist – entgegen Staudinger-Nipperdey-Mohnen (§ 618 BGB, Anm. 35, 3. Absatz, letzter Satz) – nicht von vornherein als rechtlich unzulässig abzulehnen. Das in § 619 BGB enthaltene Verbot des vorherigen Haftungsausschlusses bezieht sich nur auf Ansprüche aus § 618 BGB. Bei der Verpflichtung der Beklagten, ob sie nun auf die Errichtung einer Unterstellhalle oder nur auf Sperrung der Versandhalle für Motorräder und -roller geht, handelt es sich, wie schon oben dargelegt, nicht um eine aus § 618 BGB, sondern aus der allgemeinen Fürsorgepflicht des Arbeitgebers hergeleitete Pflicht. Die Begründung, die § 618 BGB als Anspruchsgrundlage entfallen läßt, verbietet auch eine analoge Anwendung des in § 619 BGB zum Schutze von Leben und Gesundheit aufgestellten Verbots des Haftungsausschlusses auf eine Verpflichtung, die zum Schutz geringwertiger Rechtsgüter besteht.

Wenn hiernach auch das in § 619 BGB enthaltene Verbot eines Haftungsausschlusses nicht zum Zuge kommt, so wäre aber doch ein vorheriger Haftungsausschluß für grobe Fahrlässigkeit unzulässig. Denn ein solcher Haftungsausschluß würde zu einer Abwertung der Sorgepflicht des Arbeitgebers zu Lasten des Arbeitnehmers führen, die mit den Grundsätzen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers im Arbeitsverhältnis nicht zu vereinbaren wäre (vgl. Bulla, AP 1950 zu Nr. 92). Die personale Struktur des Arbeitsverhältnisses würde mit der Anerkennung eines Haftungsausschlusses für grobe Fahrlässigkeit des Arbeitgebers entschieden getroffen, letztlich liefe ein derartiger Ausschluß auf eine gewisse Abwertung der Menschenwürde des Arbeitnehmers hinaus. Das Verbot des Haftungsausschlusses für grobe Fahrlässigkeit gilt dabei in gleicher Weise für den auf Vertrag wie für den auf unerlaubte Handlung gestützten Anspruch. Denn der vertragsmäßige Ausschluß der Haftung aus unerlaubter Handlung ist da nicht für zulässig zu erachten, wo er nach der Rechtsordnung für den sich aus demselben Tatbestand ergebenden Vertragsanspruch untersagt ist (vgl. RGR Komm. BGB, 10. Aufl., Vorbem. §§ 823 ff., Anm. 4 b).

Daß in dem hier möglichen rechtlichen Umfange die Haftung der Beklagten tatsächlich ausgeschlossen werden konnte und auch ausgeschlossen worden ist, erscheint nach dem gegebenen Sachverhalt nicht von vornherein unmöglich; es wird sich das erst auf Grund weiterer tatsächlicher Feststellungen, insbesondere einschließlich solcher, die Näheres zum Grade der Fahrlässigkeit ergeben, beurteilen lassen. Dabei kann das Ergebnis verschieden sein, je nachdem, ob die Beklagte positiv zur Schaffung von Einstellungsmöglichkeiten verpflichtet war oder ob sich ihre Verpflichtung auf die verbotende Maßnahme beschränkte. Das Landesarbeitsgericht hat also auch in dieser Richtung das Erforderliche zu veranlassen. Der Umstand, daß das gegenwärtige Vorbringen des Klägers nicht genügt, um eine Verpflichtung der Beklagten zur Erstellung einer Unterstellhalle für Motorroller der Belegschaft zu begründen, führt keineswegs ohne weiteres



wegen diesbezüglicher Unsubstantiiertheit der Klage zur Verneinung der positiven Fürsorgepflicht. Denn das Landesarbeitsgericht hat die Möglichkeit und die Verpflichtung, gemäß § 139 ZPO dem Kläger Gelegenheit zur Ergänzung seines Klagevorbringens zu geben.

1. Allerdings war ein Haftungsausschluß, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend entschieden hat, nicht durch einseitige Erklärung der Beklagten möglich. Auf diese Weise kann man sich nicht von Ansprüchen lossagen, die dem Geschädigten kraft Vertrages oder nach dem Recht der unerlaubten Handlungen zustehen.

2. Auch durch die Mitunterzeichnung des Aushangs durch den Betriebsratsvorsitzenden L ist es nicht zu einem wirksamen Haftungsausschluß gekommen.

Das Landesarbeitsgericht hat diese Frage mit der Begründung verneint, daß es hier an einer wirksam zustande gekommenen Betriebsvereinbarung fehle, indem es feststellt, daß vor der Unterzeichnung des Aushangs durch L keine einschlägige Beschlußfassung des Betriebsrats stattgefunden hatte. Jedenfalls dann, wenn man der Ansicht beipflichtet, daß der Betriebsrat durch entsprechenden Beschluß allgemein seinem Vorsitzenden für Fälle der vorliegenden Art die Entscheidungsbefugnis übertragen könne (vgl. AP Nr. 1 zu § 14 AZO; allerdings mit insoweit ablehnender Anm. von Denecke, ferner Herschel, RdA 59, 81 ff.), müßte immerhin doch geprüft werden, ob eine solche Übertragung erfolgt ist oder nicht.

Aber auch wenn dem Aushang eine der Form nach wirksam zustande gekommene Betriebsvereinbarung zugrunde liegen sollte, vermag das nicht zu einem Haftungsausschluß oder zu einer Haftungsbeschränkung zu führen.

Zwar hat gemäß § 56 Abs. 1 f BetrVG der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht in Fragen der Ordnung des Betriebes, und zu dieser Ordnung kann auch eine betriebsvereinbarungsmäßig getroffene Regelung gehören, wie das Unterstellen von Belegschaftsfahrzeugen erfolgen soll (vgl. Fitting-Kraegeloh, BetrVG, 4. Aufl., § 56 Anm.37).

Eine Betriebsvereinbarung kann aber nicht – wie das hier der Fall wäre – nur in einem Haftungsausschluß zugunsten des Arbeitgebers bestehen. Das ginge weit über die Aufgabe hinaus, die durch die geschichtliche Entwicklung seiner Stellung und durch das Betriebsverfassungsgesetz dem Betriebsrat als dem Repräsentanten der Belegschaft zugewiesen ist. Er soll entscheidend die Interessen der Belegschaft und ihrer Angehörigen gegenüber dem Arbeitgeber vertreten. Dem widerspricht es aber, wenn in einer Vereinbarung zwischen ihm und dem Arbeitgeber einseitig nur der letztere durch den Wegfall einer sonst nach der Rechtsordnung gegenüber den Belegschaftsangehörigen eintretenden Haftung begünstigt werden könnte. In einem solchen Falle bleibt von dem sein Wesen bestimmenden Charakter des Betriebsrats als einer Institution zur Wahrung der Arbeitnehmerbelange schlechterdings nichts übrig, der Betriebsrat überschreitet dann seine ihm von seiner Funktion her gegebene Handlungsfähigkeit. Es ist auch nicht ersichtlich, daß der Haftungsausschluß in unmittelbarem Zusammenhang mit einer sonstigen, der Belegschaft zugute kommenden Regelung stünde, wie es etwa der Fall wäre, wenn die Betriebsvereinbarung Einrichtungen und Vorkehrungen zur Sicherung der eingebrachten Arbeitnehmerfahrzeuge vorsieht, dann aber auch bestimmt, daß gegenüber demjenigen Arbeitnehmer, der von diesen Einrichtungen keinen Gebrauch macht und sein Fahrzeug anderweit ungesichert abstellt, eine Haftung des Betriebsinhabers entfällt. Eine Betriebsvereinbarung, die lediglich durch den Ausschluß einer sonst eintretenden Haftung dem Arbeitgeber zugute kommt, läßt sich schließlich nicht durch den Gedanken rechtfertigen, daß Arbeitgeber und Betriebsrat gemeinsam zum Wohle des Betriebes zusammenzuarbeiten haben. Es müßte dieserhalb wenigstens ersichtlich sein, daß der Haftungsausschluß im Interesse der sonst gefährdeten Aufrechterhaltung des Betriebes unumgänglich ist.

3. Ein Haftungsausschluß kann – immer vorausgesetzt, daß die Beklagte wegen des Schadensereignisses nur gewöhn-



- 12 -

liche Fahrlässigkeit trifft - allerdings aus anderen Gründen eingetreten sein. Wie der Kläger in der Klageschrift vortrug und die Beklagte nicht bestritt, hatte auf Grund des Anschlags ein Teil der Belegschaftsmitglieder nunmehr seine Motorräder der Witterung ausgesetzt. Die Feststellungen des Landesarbeitsgerichts lassen nicht ersehen, ob sich eine Opposition der Arbeitnehmer gegen den Anschlag gezeigt hat, auch soweit sie ihre Fahrzeuge nach wie vor in der Versandhalle unterstellten. Das Fehlen einer solchen Opposition könnte dafür sprechen, daß die Arbeitnehmer den Anschlag ohne Widerspruch hingenommen haben und mit ihm einverstanden waren. Der Ausschluß selbst würde bei der aller Erfahrung nach anzunehmenden wirtschaftlichen Betrachtungsweise der Beteiligten sich auch in jeweils gleicher Weise sowohl auf Vertragsansprüche wie auf Ansprüche aus einer etwaigen unerlaubten Handlung beziehen, da dieserhalb nun einmal keine inhaltlich besonderen Ansprüche bestehen würden. Die Feststellung des Landesarbeitsgerichts, daß ein einzelvertraglicher Ausschluß der Haftung nicht erfolgt, ja nicht einmal von der Beklagten behauptet worden ist, steht den vorstehenden Erwägungen nicht entgegen. Bei jener Feststellung handelt es sich dem Zusammenhang nach um einen ausdrücklich formulierten Ausschluß. Das Landesarbeitsgericht wird sich dann auch mit der Frage beschäftigen müssen, ob ein Haftungsausschluß der hier fraglichen Art auch gegenüber einer im weiteren Verlauf des Prozesses etwa festgestellten Verpflichtung der Beklagten zur Errichtung einer besonderen Abstellmöglichkeit durchgreift. Hier ist es immerhin denkbar, daß wegen der besonderen Vorteile einer solchen Einrichtung ein Haftungsausschluß nicht erfolgen sollte.

4. Falls kein Haftungsausschluß anzunehmen ist, wird das Landesarbeitsgericht noch zu prüfen haben, ob die Beklagte sich auf die Mitunterzeichnung des Aushangs durch den Betriebsratsvorsitzenden mit der Folge verlassen durfte, daß

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5. Das Landesarbeitsgericht wird sodann noch Feststellungen über das Mitverschulden des Klägers zu treffen haben. Es ist nicht angängig, die Frage des Mitverschuldens einfach mit der Erwägung abzutun, daß der Beklagten die Einbringung des Motorrollers bekannt gewesen sei. Auf diese Weise würde der Kläger für die Zeit der Einbringung seines Motorrollers jeder Sorge um sein Eigentum enthoben sein. Falls das Landesarbeitsgericht bei seinen neuerlichen Feststellungen zu dem Ergebnis kommen sollte, daß der Klaganspruch allein seine Rechtsgrundlage in einem Verstoß der Beklagten gegen ihre verbietende Fürsorgepflicht hat, so wird das Landesarbeitsgericht zu beachten haben, daß dann die Pflicht des Eigentümers, selbst für die Sicherung seines Eigentums zu sorgen, dieser Pflicht merklich vorgeht. Sollte aber das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis kommen, daß auch eine positive Verpflichtung der Beklagten, eine Abstelleinrichtung zu schaffen, zu bejahen ist, so wird sich das in anderer Weise auf die Abwägung des Mitverschuldens des Klägers auswirken können. Dann wird sein Mitverschulden möglicherweise erheblich geringer sein. Bei einer Abwägung aller Umstände kann es u. a. auch eine Rolle spielen, welches Ausmaß ein etwaiges fahrlässiges Sichverlassen der Beklagten auf eine für sie günstige Wirkung der Mitunterzeichnung des Aushangs durch den Betriebsratsvorsitzenden hat.




 ANDROID APP ON
Google play
 JLaw – für Android

Available on the
App Store
JLaw – für iOS